

7. Die Zahlung von Weihnachtswendungen erfolgt in der Zeit vom 1. bis 20. Dezember.  
Sie sind von dem Betrieb zu zahlen, bei dem der Beschäftigte am 1. Dezember in einem Arbeitsrechtsverhältnis stand.
8. Den gesellschaftlichen Organisationen wird empfohlen, bei der Zahlung von Weihnachtswendungen entsprechend zu verfahren.
9. Die Weihnachtswendungen sind steuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht der Sozialversicherung.
10. Die Finanzierung der Weihnachtswendungen erfolgt:
- a) in den volkseigenen Betrieben, die der Verordnung vom 12. Juli 1962 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse — Selbstkostenverordnung — (GBl. U S. 445)\* unterliegen, aus den Selbstkosten,
- b) in den übrigen volkseigenen Betrieben aus Mitteln der Gewinnverwendung bzw. aus Stützungsmitteln,
- c) in den staatlichen Organen und Einrichtungen (Haushaltsorganisationen) sowie in den leistungsfinanzierten und bruttogeplanten Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft aus den Mitteln des Sachkontos 65 — Prämienfonds und Weihnachtswendungen —.

Die Finanzierung der Ausgaben gemäß Ziffer 6, letzter Absatz, erfolgt in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sowie in Betrieben mit staatlicher Beteiligung aus dem Kultur- und Sozialfonds bzw. in staatlichen Organen und Einrichtungen aus dem Prämienfonds.

11. Durchführungsbestimmungen zu diesem Beschluß erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne, Finanzierungsbestimmungen der Minister der Finanzen.
12. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
13. Der Beschluß vom 11. November 1965 über die Zahlung von Weihnachtswendungen für das Jahr 1965 (GBl. II S. 799) und die dazu ergangene Erste Durchführungsbestimmung vom 20. November 1965 (GBl. II S. 800) treten außer Kraft.

Berlin, den 11. November 1966

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne

I. V.: R a m u t a  
Stellvertreter des Leiters

\* Selbstkostenanordnung Bauindustrie vom 13. Mai 1963 (GBl. II S. 337),

Selbstkostenanordnung Verkeilt vom 13. Mai 1963 (GBl. II S. 339),

Selbstkostenanordnung Deutsche Post vom 13. Mai 1963 (GBl. II S. 342),

Kostenanordnung Handel vom 13. Mai 1963 (GBl. II S. 344),

Selbstkostenanordnung Land-, Forst- und Wasserwirtschaft vom 29. Juli 1963 (GBl. II S. 567),

Anordnung vom 26. August 1963 über die Planung und Abrechnung der Kosten in den Betrieben der Kultur (GBl. II S. 628),

Anordnung vom 31. Dezember 1964 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten in den volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetrieben (GBl. II 1965 s. 65),

Anordnung vom 29. Januar 1965 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten in Betrieben der volkseigenen örtlichen Versorgungswirtschaft (GBl. II S. 159)